

# **Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe**

## **§ 1 Träger und Aufgaben**

(1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule am Nahetor in Münster-Sarmsheim, der Grundschule Waldalgesheim, Astrid-Lindgren-Schule, der Grundschule Heilig-Kreuz in Weiler bei Bingen und der Grundschule Petersackerhof in Oberdiebach für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an den Grundschulen erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulleiternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

## **§ 2 Aufnahme und Abmeldung**

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Betreuende Grundschule erfolgt für ein Schuljahr nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigte/n bei dem Träger.

Erforderlich für die Anmeldung ist die rechtzeitige Vorlage des Anmeldebogens bis zum jährlich bekannt gegebenen Anmeldeschluss.

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe –Abteilung Bürgerdienste u. Schulen- sowie in den jeweiligen Sekretariaten der Grundschulen.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität und ist nur für die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule zulässig.

Grundsätzlich sind folgende Prioritäten zu beachten:

1. Kinder, die bei einem allein erziehenden Erziehungsberechtigten leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet und Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide arbeiten.
2. Kinder, die im Vorjahr schon angemeldet waren.
3. Geschwisterkinder
4. Sonstige Kinder

Ausnahmen von dieser Reihenfolge können bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalls gemacht werden.

Soweit erforderlich kann der Träger entsprechende Nachweise verlangen.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Träger.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von drei Wochen zum Monatsende möglich.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel. Bei anderen Gründen entscheidet der Träger über die Zulässigkeit der Abmeldung nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### (4) Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.
2. andere Personen durch das Verhalten des Kindes gefährdet sind.
3. die Einrichtung den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden kann.
4. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.
5. sonstige Gründe einen Ausschluss erforderlich machen.

### **§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Bei auswärtigen Kindern, die mit dem Schulbus den Nachhauseweg antreten, endet die Aufsichtspflicht mit dem Besteigen des Schulbusses (gilt nur für die Grundschule Petersackerhof in Oberdiebach).

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Betreuungsordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.